

17. August 2004

Nr. 436 R-151-14 Kleine Anfrage Renata Zberg, Silenen, zur Koordination von Sekundarstufe/Gymnasium

Nach Artikel 10 des Schulgesetzes (SchG; RB 10.1111) umfasst die Sekundarstufe I im Kanton Uri die dreijährige Oberstufe und die ersten zwei Klassen des Gymnasiums. Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an. Nach Artikel 11 Absatz 3 SchG ist die Durchlässigkeit für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten zwischen Oberstufe und Gymnasium im 7. und 8. Schuljahr zu gewährleisten.

Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten können folglich entweder am Ende der 6. Primarklasse oder am Ende der 7. oder 8. Klasse ins Gymnasium übertreten. Die meisten Schülerinnen und Schüler treten am Ende der 6. Primarklasse ins Gymnasium über.

Mit Eingabe vom 7. Juni 2004 ersucht Landrätin Renata Zberg den Regierungsrat in einer Kleinen Anfrage um Beantwortung von fünf Fragen zur Koordination von Sekundarstufe und Gymnasium.

Frage 1: Warum koordiniert der Regierungsrat respektive der Erziehungsrat die Lehrmittel und Unterlagen der Sekundar- und Gymnasiumsstufe nicht so miteinander, dass unnötige Schwierigkeiten, die sich aus dem Übertritt ergeben, vermieden werden?

Zuständig für die Bestimmung der Lehrmittel im Unterricht der Volksschule und für die ersten beiden Gymnasialklassen ist gemäss Schulgesetz und gemäss Mittelschulverordnung der Erziehungsrat. Der Erziehungsrat legt jeweils auf Antrag des Amtes für Volksschulen fest, welche Lehrmittel für die Oberstufe und die ersten beiden Klassen des Gymnasiums obligatorisch einzusetzen sind. Obligatorische Lehrmittel werden insbesondere für die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch sowie im Bereich Mathematik/Algebra/Geometrie und Naturlehre vorgeschrieben.

In der Sekundarschule und im Untergymnasium gelten grundsätzlich dieselben Lehrpläne und obligatorischen Lehrmittel. Im Fachbereich Englisch besteht ein unterschiedliches Lehrmittelobligatorium zwischen der Oberstufe und dem Untergymnasium (Erziehungsratsbeschluss vom 11. April 2001). Mit diesem Entscheid folgte der Erziehungsrat in erster Linie dem Wunsch der Schulleitung und der entsprechenden Fachschaft. Der Beschluss beinhaltet die Verpflichtung, dass für die übertretenden Sekundarschülerinnen und -schüler Übertrittshilfen angeboten werden müssen.

Obwohl Artikel 11 Absatz 3 des Schulgesetzes die Durchlässigkeit für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten zwischen Oberstufe und Gymnasium gewährt, muss man sich bewusst sein, dass im Untergymnasium erhöhte Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Dies führt unabhängig von der Lehrmittelfrage dazu, dass die meisten Schülerinnen und Schüler, die von der Oberstufe in die Mittelschule wechseln, Zusatzleistungen erbringen müssen. Der Aufwand darf aber nicht so gross sein, dass er zu einer Überbelastung der übertrittswilligen Schüler und Schülerinnen führt.

Um die bisher gemachten Erfahrungen mit dem Übertritt zu erheben, beauftragte der Erziehungsrat am 21. August 2002 das Oberstufeninspektorat zusammen mit der Schulleitung der Kantonalen Mittelschule, eine entsprechende Umfrage bei Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen durchzuführen. Die Erhebung erfolgte im Zeitraum Ende Januar bis Mitte Februar 2003. Die Auswertung der Umfrage zeigte zusammengefasst, dass die Zusatzleistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem Übertritt erbringen mussten, nicht so gross waren, dass sie zu einer Überbelastung führten. Den Schülerinnen und Schülern stehen genügend Materialien für die Vorbereitung zur Verfügung. Im Fachbereich Englisch müssen die Schülerinnen und Schüler einen besonderen Aufwand betreiben. Die dadurch entstehende Belastung ist nicht übergross. Es sind keine besonderen Schwierigkeiten nach dem ersten halben Jahr feststellbar. Von den Beteiligten wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht. Diese werden in gegenseitiger Rücksprache zwischen der Kantonalen Mittelschule und dem Oberstufeninspektorat auf ihre Umsetzbarkeit überprüft und nach Möglichkeit auch umgesetzt.

Der Erziehungsrat bekennt sich ganz klar zur Durchlässigkeit, wie sie im Übertrittsreglement vom 16. September 1998 festgehalten ist, und wird alles unternehmen, dass diese auch in Zukunft gewährleistet ist.

Frage 2: Welche Kosten entstehen dem Kanton durch dieses unkoordinierte Vorgehen z. B. durch Anschaffungen von Lernhilfen?

Das Vorgehen kann keineswegs als unkoordiniert bezeichnet werden. Zudem entstehen dem Kanton nur marginale Kosten für Kopien. Es müssen keine „Lernhilfen“ angeschafft werden. Die Fachlehrpersonen Englisch stellen den Schulen bzw. den Schülerinnen und Schülern, welche in die Kantonale Mittelschule überzutreten gedenken, gratis eine umfangreiche und qualitativ hochwertige Lernhilfe-Dokumentation zur Verfügung.

Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, damit Schülerinnen und Schüler aus entlegenen Gemeinden nicht benachteiligt sind und damit ein wichtiger Standortfaktor der Randgemeinden gewährleistet werden kann?

Der Landrat hat am 29. März 2004 das Postulat Edith Rosenkranz, Altdorf, zur Prüfung der Errichtung einer Orientierungsstufe in Kombination mit der Schaffung eines Kurzzeitgymnasiums bei Aufhebung des Langzeitgymnasiums überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat einen entsprechenden Bericht vorzulegen. In diesem Bericht wird auch die entsprechende Frage 2 zu beantworten sein, ob der Besuch des Langzeitgymnasiums Auswirkungen auf den chancengleichen Bildungszugang für die Jugendlichen aus den Randregionen habe.

Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, allenfalls eine Anpassung der Stundentafel dahingehend anzuregen, dass die Mittagszeit verkürzt würde, und ist er bereit, allenfalls eine Tagesschule am Gymnasium zu überprüfen?

Diese Frage wird im Rahmen des Berichtes zum Postulat Edith Rosenkranz vertieft geprüft werden.

Frage 5: Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit eines organisierten Mittagstischs für das Gymnasium, mit einem beaufsichtigten Aufenthalt und einer Lerngelegenheit für Schülerinnen und Schüler?

Diese Frage wird im Rahmen des Berichts zum Postulat Edith Rosenkranz vertieft geprüft werden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Mitglieder des Regierungsrates; Rathauspresse; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor